

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4328677f-d50b-35ac-ab0e-c3111cc7377b>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| Titel | Strafprozessordnung (StPO) |
| Amtliche Abkürzung | StPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 312-2 |

§ 444 StPO - Verfahren

(1) ¹Ist im Strafverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden ([§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#)), so ordnet das Gericht deren Beteiligung an dem Verfahren an, soweit es die Tat betrifft. ²[§ 424 Absatz 3](#) und [4](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Die juristische Person oder die Personenvereinigung wird zur Hauptverhandlung geladen; bleibt ihr Vertreter ohne genügende Entschuldigung aus, so kann ohne sie verhandelt werden. ²Für ihre Verfahrensbeteiligung gelten im Übrigen die [§§ 426 bis 428](#), [429 Absatz 2](#) und [3 Nummer 1](#), [§ 430 Absatz 2](#) und [4](#), [§ 431 Absatz 1 bis 3](#), [§ 432 Absatz 1](#) und, soweit nur über ihren Einspruch zu entscheiden ist, [§ 434 Absatz 2](#) und [3](#) sinngemäß.

(3) ¹Für das selbstständige Verfahren gelten die [§§ 435](#), [436 Absatz 1](#) und [2](#) in Verbindung mit [§ 434 Absatz 2](#) oder [3](#) sinngemäß. ²Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die juristische Person oder die Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

